

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO) vom 04.09.2003

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG)- vom 13. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg (BbgPolG) vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 179, 182) wird vom Bürgermeister der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 04.09.2003 folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Bereich der Stadt Strausberg vom 06.03.2003 erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Strausberg (OBVO) vom 06.03.2003 wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

Das unbefugte Errichten und Aufstellen von Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, BMX-Rädern, Inlineskatern und ähnlichen Gegenständen ist auf Verkehrsflächen und Anlagen verboten. Das Verbot gilt nicht auf Flächen, die von der Allgemeinheit gewöhnlich nicht genutzt werden, sofern dadurch die Gebrauchsfähigkeit nicht eingeschränkt wird. Bei Verlassen der Flächen sind die Einrichtungen zu beseitigen.

Artikel II

Die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Strausberg, den 09.09.2003